



Erfolgreiche Abrechnung nach der GOÄ

Wie kann Ihre Kammer
Sie hierbei unterstützen?

Dr. med. Tina Wiesener
Ärztekammer Nordrhein

3. Rheinischer Ärztetag

Abrechnung ärztlicher Leistungen nach GOÄ

„Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.“ (§ 1 Absatz 1 GOÄ)

GOÄ gesetzliche Gebührentaxe nach § 612 BGB

Ausdruck der individuellen Vereinbarung
einer ärztlichen Beratung, Untersuchung und/oder Behandlung in einem
zwischen dem Patienten und seinem Arzt abgeschlossenen Dienstvertrag

3. Rheinischer Ärztetag

Stärken der Abrechnung ärztlicher Leistungen nach GOÄ

- Eigenständiges Bewertungs- und Preissystem für ärztliche Leistungen
- Einzelleistungsvergütung: Transparent und leistungsgerecht
- Gebührenrahmen: Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall
- Sektorübergreifendes Gebührenwerk
- Betonung der persönlichen Leistungserbringung ...

► Ausdruck der Freiberuflichkeit

Probleme der Abrechnung ärztlicher Leistungen nach GOÄ

- GOÄ in wesentlichen Teilen mehr als 25 Jahre alt
- Ungenügende Berücksichtigung des medizinischen und technischen Fortschritts
- Unklare Leistungsdefinitionen
- Systematische Brüche zwischen gebührenrechtlichen Anforderungen und Struktur durch Teilnovellierungen

► Auslegungsdivergenzen

Beratung in allen Fragen rund um die GOÄ

zum Beispiel:

- ✓ Zuordnung von Leistungen
- ✓ Beachtung von Ausschlüssen
- ✓ „Zielleistungsprinzip“ (§ 4 Abs. 2a GOÄ)
- ✓ Steigerungssatz (§ 5 Abs. 2 GOÄ)
- ✓ Analogbewertung (§ 6 Abs. 2 GOÄ)
- ✓ Auslagenersatz (§ 10 GOÄ)
- ✓ „Formale“ Anforderungen (§ 12 GOÄ)
- ✓ ... u. v. m.

Begutachtung und Schlichtung rund um die GOÄ

Aufgaben der Kammer:

“... Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen ... und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind zu **schlichten**, soweit nicht andere Stellen zuständig sind, ...“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 HeilberG NRW)

“Auf Antrag einer oder eines Beteiligten gibt die Ärztekammer eine **gutachtliche Äußerung** über die Angemessenheit der Honorarforderung ab.“
(§ 12 Abs. 3 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte)



Erfolgreiche Abrechnung nach der GOÄ

Ihre gebührenrechtlichen Fragen
beantworten wir gerne
ab 13 Uhr im Foyer

3. Rheinischer Ärztetag